

Bundesministerium für Verkehr und digitale  
Infrastruktur  
Referat E23 - Eisenbahnrecht  
Robert-Schumann-Platz 1  
53175 Bonn  
**Nur per E-Mail: ref-e23@bmvi.bund.de**

Berlin, 13.11.2020

**Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Eisenbahnbereich  
(Eisenbahnrechtsbereinigungsgesetz EbRbG)  
Stellungnahme der AGDW – Die Waldeigentümer**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Schreiben bedankt sich die AGDW – Die Waldeigentümer für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Eisenbahnbereich (EbRbG). Mit dem Referentenentwurf wird das Ziel verfolgt, Vorschriften im Eisenbahnbereich insofern zu ändern, als dass Verweisungen angepasst, Regelungen konkretisiert, redaktionelle Bereinigungen vorgenommen und eine Grundlage für die Vegetationskontrolle an Betriebsanlagen der Eisenbahnen geschaffen werden. Insbesondere zum letzten Punkt und damit zu § 24 und dem neu gefassten § 24a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) möchten wir mit diesem Schreiben Stellung beziehen.

Die Gefahren für die Sicherheit des Schienenverkehrs haben sich in Anbetracht der Zunahme der Häufigkeit und Intensität von klimawandelbedingten Extremwetterereignissen erhöht. Die AGDW unterstützt den mit diesem Referentenentwurf vorgenommenen Ansatz, eine einheitliche Grundlage für die gefahrenbedingte Vegetationskontrolle an Betriebsanlagen der Eisenbahnen zu schaffen und damit die Verkehrssicherungsmaßnahmen und -pflichten zwischen Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Eigentümern bzw. Grundbesitzenden klarstellend zu regeln. Tausende Kilometer von Bahntrassen führen durch deutsche Wälder, die sich häufig in privatem und kommunalem Eigentum befinden. Zur Sicherung des Schienenverkehrs notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen dürfen nicht ohne die Beteiligung der Eigentümer und dinglich Berechtigten von Grundstücken vorbereitet und durchgeführt werden, dies ist unbedingt zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir mit dem vorliegenden Schreiben zu § 24 und dem neu gefassten § 24a AEG Stellung.

**§ 24 Verkehrssicherungspflicht der Eigentümer**

Die AGDW ist der Auffassung, dass die Verkehrssicherungspflicht grundsätzlich den Betreibenden der Verkehrsinfrastruktur obliegt, erkennt aber die im Referentenentwurf vorgenommene Abbildung der bestehenden Rechtslage im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht an. Perspektivisch fordern wir, dass die Verkehrssicherungspflicht bei der Neuanlage von Verkehrsinfrastruktur vollständig bei dem Betreibenden der Verkehrsinfrastruktur liegt.

Die Einschränkung der Verpflichtung des Eigentümers und der zur Nutzung dinglich Berechtigten eines Grundstücks, auf diesem, innerhalb eines Streifens von 50 Metern entlang der Gleise die **notwendigen, ihnen möglichen und zumutbaren Maßnahmen** zu ergreifen, um konkrete Gefahren für die Sicherheit des Schienenverkehrs abzuwehren, ist beizubehalten.

## § 24a Pflichten der Betreiber der Schienenwege

**(2)** Die Regelung in Absatz 2 berechtigt den Betreibenden der Schienenwege, ein Grundstück zur Durchführung der ihm auferlegten Pflicht der Vegetationskontrolle nach Absatz 1 zu betreten, wobei dem Eigentümer oder dem zur Nutzung dinglich Berechtigten eines Grundstückes diese Maßnahmendurchführung 14 Tage vorher anzukündigen und die Möglichkeit zur Anwesenheit einzuräumen ist. Die Ankündigungsfrist ist von 14 Tagen auf einen Monat anzuheben, da es durchaus realistisch ist, dass Eigentümern oder zur Nutzung dinglich Berechtigten eine Anwesenheit nach 14 Tagen aufgrund von Urlaubszeiten nicht möglich ist. So sollte den Eigentümern und zur Nutzung dinglich Berechtigten mit der Verlängerung der Maßnahmenankündigung die Möglichkeit eingeräumt werden, bei der Maßnahmendurchführung anwesend zu sein.

**(4)** Besteht für die Sicherheit des Schienenverkehrs Gefahr im Verzug, muss die Gefahr unverzüglich beseitigt werden. Die Beseitigung des Gefahrenmoments durch den Betreibenden der Schienenwege haben Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigte zu dulden oder können die Beseitigung ohne schuldhaftes Verzögern selbst durchführen. Im Referentenentwurf heißt es: „Der Eigentümer oder Besitzer hat die Beseitigung umsturzgefährdeter Bäume zu dulden und dem Betreiber der Schienenwege die durch die Beseitigung entstandenen notwendigen Kosten zu erstatten“. Diese Formulierung ist missverständlich und sollte wie folgt geändert werden: „Der Eigentümer oder Besitzer hat die Beseitigung umsturzgefährdeter Bäume zu dulden und dem Betreiber der Schienenwege die entstandenen notwendigen Beseitigungskosten zu erstatten“. Somit ist sichergestellt, dass sich die Kostenerstattung lediglich auf die Maßnahmen bezieht, die zur Beseitigung des Gefahrenbaums notwendig sind. Eigentümer und zur Nutzung dinglich Berechtigte eines Grundstückes dürfen nicht für die Kosten aufkommen, die ggf. durch Streckensperrung und anschließende Freigabe, das Abschalten der Stromleitung, eine Sicherheitsaufsichtskraft und mögliche Schadenersatzforderungen und Verwaltungsaufgaben entstehen.

Darüber hinaus ist bei Gefahr im Verzug die Beseitigung so vorzunehmen, dass der verbleibende Baumbestand nicht beschädigt wird und die Verwertbarkeit des gefällten Baumes soweit wie möglich erhalten bleibt. Diese Formulierung ist dahingehend anzupassen, als dass die Fällung des Baumes so vorzunehmen ist, dass eine hochwertige Nutzbarkeit des gefällten Baumes sichergestellt ist. Wird der verbleibende Baumbestand beschädigt oder ist die hochwertige Nutzbarkeit des Baumes durch den Fällungsprozess nicht mehr möglich, sind die so entstandenen Schäden durch den Betreibenden der Schienenwege zu ersetzen.

**(5) neu** Es sollte an dieser Stelle ein neuer Absatz aufgenommen werden, der Eigentümer und zur Nutzung dinglich Berechtigte eines Grundstückes von der Verkehrssicherungspflicht und der damit verbundenen Haftung entbindet, wenn die anhand der Vegetationskontrolle festgestellten konkreten Gefahrenmomente und die somit nach Absatz 4 notwendigen Beseitigungsmaßnahmen unverzüglich durchgeführt wurden. Diese Entbindung währt solange, bis die nächste turnusmäßige Vegetationskontrolle nach Absatz 1 durchgeführt wird. Dieser Sachverhalt findet sich so auch häufig in uns bekannten privatrechtlichen Verträgen zwischen Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Eigentümern und zur Nutzung dinglich Berechtigten eines Grundstückes wieder. Wir fordern daher eine Abbildung dieser Situation in einem neu einzufügenden Absatz 5 und schlagen folgende Formulierung vor: „Kommt der Grundeigentümer oder der zur Nutzung dinglich Berechtigte den Aufforderungen des Betreibers der Schienenwege zur Beseitigung von identifizierten Gefahrenmomenten nach oder lässt er diesen die notwendigen Arbeiten ausführen, erlischt seine Verkehrssicherungspflicht und es besteht keine weitere Haftung mehr. Die Verkehrssicherungspflicht und die Haftung des Betreibers der Schienenwege bleiben unberührt.“

Aus den vorgenannten Gründen und Erläuterungen möchten wir Sie darum bitten, den Entwurf des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Eisenbahnbereich, insbesondere die § 24 und § 24a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, hinsichtlich unserer Vorschläge zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen,

Hans-Georg von der Marwitz